

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde

OIE AG

vertreten durch den Vorstand

Hauptstr. 189

55743 Idar-Oberstein

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude Neustadt 21  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2503  
Poststelle@sgd nord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

13.04.2015

**Mein Aktenzeichen**  
314-23-134-5/2002-02  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
23.03.2015 (E-Mail)

**Ansprechpartner(in)/ E-Mail**  
Mechthild Klein  
Mechthild.Klein@sgd nord.rlp.de

**Telefon/Fax**  
0261 120-2576  
0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;  
Betrieb des Biomasse-Heizkraftwerks Neubrücke in 55743 Hoppstädten-  
Weiersbach;**

**hier: Anpassung der Genehmigung an die geltende 17. BImSchV**

## **A. Nachträgliche Anordnung**

**I.1** Bezüglich der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder andere gasförmige Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag (hier: Biomasse-Heizkraftwerk) der OIE AG, vertreten durch den Vorstand, Hauptstr. 189, 55743 Idar-Oberstein, in 55743 Hoppstädten-Weiersbach, ergeht folgende nachträgliche Anordnung:

**Zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der zum 02.05.2013 neu gefassten 17. BImSchV ergebenden Pflichten sind die unter Ziffer II aufgeführten Emissionsgrenzwerte und die sonstigen Anforderungen spätestens ab dem 01.01.2016 einzuhalten.**

1/12

**Kernarbeitszeiten**

09.00-12.00 Uhr

14.00-15.30 Uhr

Freitag: 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**

Bus ab Hauptbahnhof

Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle

Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

**Parkmöglichkeiten**

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss

Schlossrondell / Neustadt

---

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

I.2 Die Kosten des Verfahrens hat die OIE AG zu tragen.

## II. Einzuhaltende Emissionsgrenzwerte und sonstige Anforderungen:

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

**Lesehinweis:** Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigelegt.

1. *Nebenbestimmungen Nrn. 3.2.2, 3.2.3, 3.2.7, 3.2.11 und 3.2.13 „Immissionsschutz Holzessel“ des Bescheids vom 14.01.2004 werden wie folgt geändert:*

3.2.2 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Quelle 0010 (Schornstein) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m <sup>3</sup>

gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	50 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m <sup>3</sup>
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	50 mg/m <sup>3</sup>
Ammoniak	310 mg/m <sup>3</sup>

3.2.3 Die Anlagen ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Quelle 0010 (Schornstein) kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	320 mg/m <sup>3</sup>
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	60 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	4 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	200 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	400 mg/m <sup>3</sup>
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,05mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	100 mg/m <sup>3</sup>
Ammoniak	615 mg/m <sup>3</sup>

### 3.2.7 Der Betreiber hat

- die in den Punkten 3.2.2 und 3.2.3 festgelegten Massenkonzentrationen der Emissionen,
- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
- die Verbrennungstemperaturen
- sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumen, Feuchtegehalt und Druck kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Gasförmige anorganische Fluorverbindungen ~~und Ammoniak~~ brauchen nicht kontinuierlich gemessen zu werden.

3.2.11 Kontinuierliche Messeinrichtungen sind durch eine ~~vom LfUG für die Kalibrierung bekannt gegebene~~ Stelle, **die nach § 29b BImSchG bekannt gegeben wurde**, kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach jeder wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der SGD Nord, ~~Reg. WAB KO~~ **Ref. 31**, innerhalb von 8 Wochen vorzulegen. Der Betreiber ist verpflichtet, für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit zu sorgen, erforderlichenfalls ist hierfür ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Geräte abzuschließen.

3.2.13 Durch **Messungen einer nach § 29b in Verbindung mit § 26 BImSchG** ~~eine der nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes~~ bekannten Stellen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach der vollen Inbetriebnahme der Anlage alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle 12 Monate mindestens an drei Tagen die Emissionen der in § ~~58~~ Abs. 1 Nr. 3 ~~und 4~~ der 17. BImSchV aufgeführten Stoffe sowie ~~Ammoniak~~ und die gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff durch Messung feststellen zu lassen. Entsprechende Messstellen werden auf Anfrage mitgeteilt.

Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach der SGD Nord, Reg. ~~WAB KO~~ **Ref. 31**, unmittelbar zu übersenden.

Bei den Messbedingungen ist nach der 17. BImSchV vorzugehen.

Die Messungen sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen.

Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

Hinweis: ~~Im Messbericht ist der Ammoniak schlupf den gemessenen Massenkonzentrationen an Stickstoffoxiden gegenüberzustellen und um die Angabe der eingedüsten Ammoniakmenge während jeder Messung zu ergänzen.~~

*2. Nach Hinweis Nr. 4.5 des Bescheids vom 14.01.2004 wird folgender Hinweis eingefügt:*

**4.6 Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV sind die Emissionsgrenzwerte der Nebenbestimmungen Nrn. 3.2.2 und 3.2.3 ab dem 01.01.2016 einzuhalten.**

### **III. Begründung**

Die OIE AG, Hauptstr. 189, 55743 Idar-Oberstein, (im Folgenden: Anlagenbetreiberin) betreibt auf ihrem Betriebsgelände in 55743 Hoppstädten Weiersbach, Gemarkung Hoppstädten, Flur 17, Flurstück -Nrn.: 157/6, 160/3, 172/12, 172/19, 240/56, 240/59 und 308/15, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder andere gasförmige Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von

10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag (hier: Biomasse-Heizkraftwerk, Durchsatzkapazität: 185 t/d, Feuerungswärmeleistung: 28,9 MW). Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Mit der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie wurde zum 02.05.2013 die 17.BImSchV neu gefasst. Für Bestandsanlagen enthält die Verordnung in § 28 Übergangsfristen, wonach die Anforderungen der neu gefassten 17. BImSchV ab dem 01. Januar 2016 gelten sollen. Hieraus ergeben sich auch für das o.g. Biomasse-Heizkraftwerk veränderte Anforderungen, insbesondere an die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte nach § 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der 17. BImSchV. Im Einzelnen sind spätestens ab dem 01.01.2016 folgende Anforderungen einzuhalten:

Staub:		HMW 20 mg/m <sup>3</sup> , statt 30 mg/m <sup>3</sup>
Ammoniak:	TMW 10 mg/m <sup>3</sup>	HMW 15 mg/m <sup>3</sup> .

Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten auch nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Zur Pflicht der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gehört es u.a., Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die Bestimmungen in der 17. BImSchV konkretisiert. Entspricht eine Anlage diesen Anforderungen nicht, soll die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Anlage an den in beschriebenen Stand der Technik und die dort angegebenen sonstigen Vorsorgeanforderungen anzupassen.

Die o.g. Ammoniakgrenzwerte gelten für Anlagen, bei denen zur Minderung der Emissionen von Stickoxiden ein SNCR- oder SCR-Verfahren eingesetzt wird. Am Biomasse-Heizkraftwerk erfolgt die Entstickung im SNCR-Verfahren mit Ammoniak. Zur Überwachung der Tages- und Halbstundengrenzwerte sind die NH<sub>3</sub>-Emissionen kon-

tinuierlich zu messen, registrieren und auszuwerten. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 14.01.2004 zur Errichtung und zum Betrieb des o.g. Biomasse-Heizkraftwerks war deshalb den geänderten Anforderungen der 17. BImSchV anzupassen.

Angesichts des mit der Anordnung verfolgten Zieles, nämlich der Umsetzung der Vorgaben, sind die angeordneten Maßnahmen die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Mittel. Auch die angeordnete Frist trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, da diese ausreichend lange bemessen ist.

Die Anlagenbetreiberin wurde mit Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz vom 11.03.2015 über den beabsichtigten Erlass der nachträglichen Anordnung informiert. Gleichzeitig wurde ihr gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Mit E-Mail vom 23.03.2015 hat die Anlagenbetreiberin von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Sie teilte mit, dass der bis zum 15.12.2016 vorzulegende Bericht zur Kalibrierung und Funktionsprüfung der Ammoniakmessung bereits übersandt wurde. Dies wurde beim Erlass dieser Anordnung berücksichtigt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.6.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.



## **B. Kostenfestsetzungsbescheid**

Die Kosten des Verfahren werden auf insgesamt

**269,05 EUR**

(in Worten: Zweihundertneunundsechzig 05/100 Euro)

festgesetzt.

### **Wichtige Hinweise:**

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Sparkasse Koblenz, IBAN DE45 57050120 00000 72900, BIC MALA-DE51KOB (Konto-Nr. 72 900, BLZ 570 501 20) unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-134-5/2002-02**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

**Begründung:**

Die OIE AG, vertreten durch den Vorstand, Hauptstr. 189, 55743 Idar-Oberstein, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.6 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Danach ist für den Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG eine Rahmengebühr in Höhe von 53,00 EUR bis 2.655,00 EUR vorgesehen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren	265,60 EUR
Auslagen:	
Zustellgebühren	3,45 EUR
<b><u>Gesamtbetrag der Kosten:</u></b>	<b><u>269,05 EUR</u></b>

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Klaus Kälberer

Anlage

## Rechtsgrundlagen

### Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-; BGBl. I S. 973)
- ImSchZuVO** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)
- LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)
- besonderes Gebührenverzeichnis** Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)
- LVwVfG** Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)
- TA-Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 24.07.2002 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA-Luft-; GMBL. S. 509)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)